

Schulversäumnis und Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe

Stand: 10. 1.2017

Wichtige Telefonnummer: Sekretariat (Frau Vieth/Frau Pfeil)

Tel.: 02304 – 16010 Fax: 02304 - 22007 Email: kontakt@fbg.schwerte.de

1. Du kannst aus Krankheitsgründen oder anderen Gründen die Schule nicht besuchen:

a) Du weißt dies vorher

i. → Beurlaubung (z.B. bei Führerscheinprüfung etc.):

Du musst **vorher (in der Regel eine Woche im Voraus)** eine Beurlaubung bei der Stufenleitung beantragen. Bei längeren Beurlaubungen ab zwei Tagen entscheidet immer die Schulleitung.

ii. Für den **Sportunterricht** gilt folgende Regelung: Falls eine akute Sportunfähigkeit besteht (Finger gebrochen, Fuß verstaucht, etc.), so besteht dennoch **grundsätzliche Anwesenheitspflicht**. Bei einer **längerfristigen Sportbefreiung** kann es notwendig werden, dass Ersatzleistungen (z.B. Referate) eingebracht werden müssen, um eine Notengebung am Ende des Schuljahres zu ermöglichen. Dennoch ist auch in diesem Fall die **Anwesenheit verpflichtend**. Falls eine dauerhafte (Teil-) Sportunfähigkeit von einem Amtsarzt attestiert wird, so muss in der Oberstufe dann ein **Ersatzkurs** eingebracht werden, **wenn sonst nicht die für die Zulassung notwendige Anzahl von Grundkursen erreicht wird**. Nach dem Fehlen läuft das Entschuldigungsverfahren ab wie unten beschrieben.

b) Das Fehlen ist vorher nicht absehbar (z.B. akute Erkrankung):

i. Am **ersten Tag** der Erkrankung wird die Schule von dir oder deinen Eltern durch einen Anruf im Sekretariat informiert, im Fall einer anstehenden Klausur **unbedingt vor Beginn** derselben. (Sonderfall: vorher nicht absehbares Fehlen bei Klausuren, s. 6.!)

ii. Wenn deine Krankheit länger dauert, lege **spätestens in der 2. Woche** eine **Zwischenmeldung oder ein ärztliches Attest** vor und lasse dies im Sekretariat und von deiner Stufenleitung abzeichnen.

c) Unentschuldigtes Fehlen im Unterricht für volljährige Schüler(innen)

(Schulgesetz NRW §53, 4)

„Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.“ (Zitat)

2. Du fehlst schulisch bedingt:

Du trägst auf dem Fehlstundenzettel als Grund des Fehlens ein KL für klausurbedingtes und ein S für sonstiges schulisch bedingtes Fehlen ein **und** lässt die Stunde von der Fachlehrerin/dem Fachlehrer abzeichnen.

3. Du kannst aus Krankheitsgründen (akutem Unwohlsein o.ä.) oder anderen Gründen nach Teilnahme am Unterricht die folgenden Unterrichtsstunden nicht mehr besuchen:

a) Du informierst alle Lehrer(innen), bei denen du nachfolgend Unterricht hättest, über deine Abwesenheit (Zettel ins Fach/kurze persönliche Kontaktaufnahme am Lehrerzimmer). Besonders wichtig ist es auch die Lehrer(in) deines Unterrichtes am **Nachmittag** zu benachrichtigen (auch **Sportunterricht!**). Abmeldung durch Eintragung in das Krankheitsbuch (Kasten vor Sekretariat).

b) Solltest du in Freistunden nach Hause gegangen sein und **plötzlich nachmittags krank** werden, sodass du nicht zum folgenden Unterricht kommen kannst, **musst du in der Schule anrufen: 02304-16010 und dich krankmelden**.

4. Du kannst die Schule wieder besuchen:

a) Fülle eine Woche im Fehlstundenheft aus und lasse dies von einem **Erziehungsberechtigten unterschreiben**, wenn du **noch nicht volljährig** bist. Lege das Fehlstundenheft **spätestens innerhalb von einer Woche nach deiner Rückkehr** aus der Krankheit **zusammen mit** dem Attest bzw. einer schriftlichen Entschuldigung von dir bzw. deinen Eltern den jeweiligen Fachlehrer(inne)n zur Unterschrift vor. Andernfalls werden deine Fehlstunden als **unentschuldig auf dem Zeugnis** vermerkt und deine Leistungen in diesen Stunden mit **„ungenügend“** bewertet.

- b) Das von Fachlehrer(inne)n abgezeichnete Fehlstundenheft musst du aufbewahren. Es ist dein Beleg dafür, dass du diese Stunden **entschuldig**t versäumt hast.

Beachte: Das Fehlstundenheft ist für mehrere Halbjahre gültig.

5. Du fehlst unmittelbar vor oder nach den Ferien:

- a) Bei Krankheit:

Du musst ein ärztliches Attest vorlegen!

- b) Beurlaubungswunsch:

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien werden in der Regel nicht gewährt..

Unentschuldigtes Fehlen vor und nach den Ferien führt zu Bußgeldbescheiden durch die Bezirksregierung.

6. Du musst zum Arzt:

Der Arztbesuch ist nur dann ein Entschuldigungsgrund, wenn **unaufschiebbare, besondere Untersuchungen** durchgeführt werden müssen. Meist liegen solche Termine lange vorher fest und du musst die Jahrgangsstufenleitung vorab informieren (s. 1a)

7. Du kannst eine Klausur nicht mitschreiben:

- a) Unterrichte die Schule darüber **vor Beginn** der Klausur und begib dich anschließend umgehend zum Arzt. Bei Minderjährigkeit benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule ebenfalls **vor Beginn der Klausur** über das Schulversäumnis (Telefon s. o.). Wenn eine Klausur am **RTG** krankheitsbedingt versäumt wird, sind **zwei Anrufe** zu tätigen, nämlich der gewohnte Anruf am FBG und noch zusätzlich die Mitteilung an das Sekretariat des RTG (Tel.: 02304 / 17210).

- b) Lege **spätestens nach 3 Werktagen** im Sekretariat **ein ärztliches Attest** vor. Lasse es dir dort abzeichnen und lege es danach unverzüglich dem betroffenen Fachlehrer/in vor (RTG oder FBG) (Andernfalls bekommst du keinen Nachschreibetermin zugeteilt. Die Klausur wird dann mit der Note „ungenügend“ für die nicht erbrachte Leistung bewertet!)

Achtung: Das Attest muss vom Arzt und nicht von einer Mitarbeiterin unterschrieben sein. Eine Bescheinigung über die Anwesenheit in der Arztpraxis reicht nicht aus.

- c) Du kannst dich prinzipiell bei festgesetzten Klausurterminen nicht beurlauben lassen. Über Ausnahmen entscheiden die Oberstufenkoordinatorin bzw. die Jahrgangsstufenleiter/innen sowie der Schulleiter nach Rücksprache mit der/dem betroffenen Fachlehrer/in/Fachlehrer.

8. Du hast verschlafen:

Das ist **kein** Entschuldigungsgrund und wird im Wiederholungsfall Auswirkungen auf die SoMi-Noten haben.

9. Du hast dich verspätet:

Auch dies kann im Wiederholungsfall o.g. Auswirkungen haben.

WICHTIG: Gehe spätestens am Ende der Stunde zur/zum Fachlehrer(in) und mache sie/ihn auf deine Anwesenheit aufmerksam. (Da du bei Anwesenheitskontrolle zu Beginn der Stunde nicht da warst, könnte es sein, dass du sonst im Kursbuch als fehlend und nicht als verspätet geführt wirst - mit allen Konsequenzen.)

10. Dein Unterricht findet nicht statt, weil der Lehrer fehlt:

Die/Der Lehrer(in) kann Aufgaben für die nächste Stunde stellen, die er euch vorab oder per Mail/Homepage mitteilt oder die ihr im Sekretariat abholen müsst. Die entsprechenden Informationen, wo ihr eure Aufgaben findet, bekommt ihr auf dem in der Pausenhalle ausgehängten/angezeigten Vertretungsplan. Da dort auch viele andere für Euch relevante Informationen zu finden sind, müsst ihr Euch jeden Tag entsprechend informieren.

Wir legen großen Wert auf die o.g. Verfahren, denn „Blaumachen“ ist die Hauptursache für Probleme in der Abiturprüfung oder sogar für Schulabbrüche!

Wir handeln also in eurem Interesse.

Zwei Mal pro Halbjahr informieren wir uns bei euren Fachlehrer(inne)n über Fehlstunden allgemein und speziell unentschuldigte Fehlstunden. Bei häufigen unentschuldigten Fehlstunden kann es zu Ordnungsmaßnahmen kommen („schriftlicher Verweis“, „Androhung der Entlassung“ oder „Entlassung von der Schule“).

Eure Jahrgangsstufenleiter(innen) am Friedrich-Bährens-Gymnasium Schwerte